

Bauern- und Winzerhofgastronomie - Steuerrechtliche Gesichtspunkte -

Peter Schwarz
Steuerberater
LBH-Steuerberatungsgesellschaft mbH
Tanusstraße 151
61381 Friedrichsdorf
Ruf: 06172/9563-0
www.lbh.de

Steuerrechtliche Bestimmungen

➤ Einkommensteuer

➤ Umsatzsteuer

➤ Gewerbesteuer

➤ Körperschaftssteuer

➤ Lohnsteuer

➤ Abgabenordnung

➤ Bewertungsrecht

Grenzen im Einkommensteuerrecht

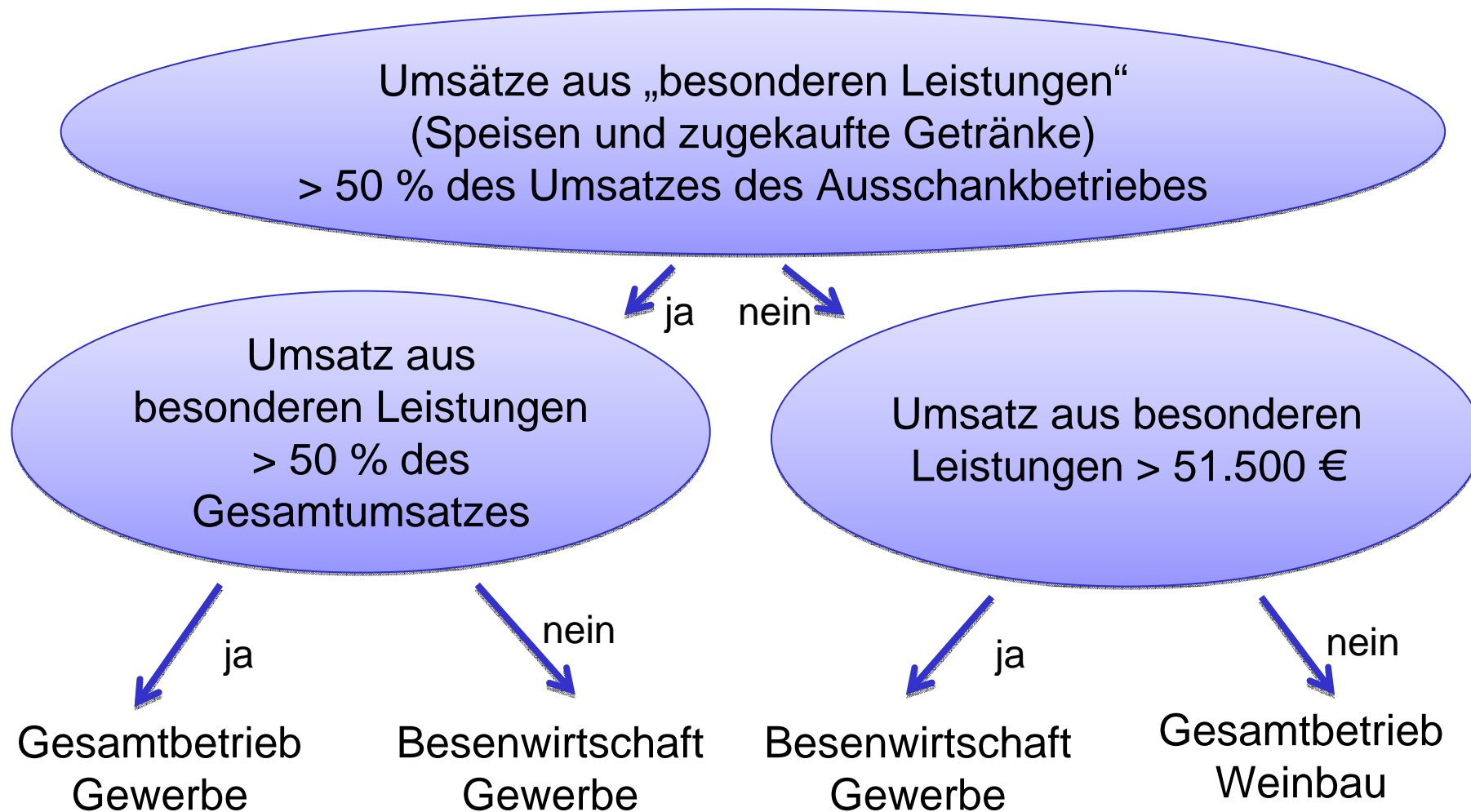
- Vermarktung selbsterzeugter eigener Erzeugnisse
 - Unbearbeitete Urprodukte: Land- und Forstwirtschaft
 - Erste Verarbeitungsstufe: Land- und Forstwirtschaft
 - Zweite Verarbeitungsstufe: Gewerbe bei Umsätzen > 10.300 €/WJ

- In der Regel liegen durch die Erbringung von Gastronomieleistungen gewerbliche Einkünfte vor
 - Ausnahme: best. Leistungen im Rahmen von Straußwirtschaften

Grenzen im Einkommensteuerrecht

Urproduktion	1. Verarbeitungsstufe	2. Verarbeitungsstufe
Obst, Trauben, Saft u. Wein aus <u>eigen-erzeugten</u> Früchten	Winzersekt	Liköre, Marmelade, Schaumwein, Weinbrand
Milch	Milch, Butter, Quark, Sahne, Käse	Kondensmilch, Eis
Eier		Nudeln, Likör
Getreide	Mehl	Brot, Backwaren
Schweine	Schlachten, Hälften	Wurst, bratfertige Stücke, Viertel
Rinder	Schlachten, Viertel	Wurst, Braten
Puten, Gänse, Hühner	Schlachten, Hälfte	Viertel, Braten, Wurst

Strauß- und Besenwirtschaft



➤ bisher: R 15.5 Abs. 5 u. 6 EStR

- kein überwiegender Umsatzanteil aus Verkauf von Fremderzeugnissen
- 10 %-Grenze für Handelswaren zur Sortimentsabrundung (Einkaufswert zu Gesamtumsatz)
- 30 %-Grenze für zugekaufte betriebstypische Erzeugnisse (Einkaufswert zu Gesamtumsatz)
- 0 %-Grenze für andere Handelswaren
- 40 %-Grenze bezügl. Vorliegen 2 getrennter Betriebe

➤ BFH-Urteil vom 25.03.2009

- Verkaufsstelle ist Bestandteil des ldw. Betriebes, wenn **Nettoumsatzanteil aus zugekauften Produkten** nicht mehr als
 - 1/3 des Nettogesamtumsatzes der Verkaufsstelle
 - und**
 - 51.500 €/Wirtschaftsjahr beträgt
- voraussichtl. Anwendungszeitpunkt: **ab WJ 2010/11 ?**

➤ Grundsätze:

- Verkauf eigenerzeugter landw. Produkte (bis V-Stufe 1):
 - ❖ bei Regelbesteuerung im landw. Betrieb: 7 % oder 19 %
 - ❖ bei Pauschalierung im landw. Betrieb: 10,7 %
 - Besonderheit: Wein, Fruchtsaft (ohne Ausfuhr): 19 %, davon ans Finanzamt abzuführen: 8,3 %
- Verkauf aller zugekauften Produkte und selbsterzeugte landw. Produkte der V-Stufe 2: Regelsteuersatz 7 % oder 19 %
- Verzehr an Ort und Stelle = sonstige Leistung = 19 %

- Trennung der Bemessungsgrundlage / Entgelte
 - muß vorgenommen werden, wenn die Ausgangsumsätze unterschiedlichen Steuersätzen unterliegen
 - ggf. erleichterte Trennung der Entgelte
 - dafür müssen aber separate Wareneingangsgruppen getrennt nach den Steuersätzen geführt werden
 - Ermittlung eines gewogenen Durchschnittsaufschlag
 - danach rechnerische Ermittlung der verschiedenen Bemessungsgrundlagen und Steuerbeträge
 - Erleichterung nicht möglich bei Vorhandensein einer Registrierkasse mit mehreren Eingabemöglichkeiten

- Sachliche Richtigkeit
- Formelle Richtigkeit
- Kassensturzfähigkeit
- Aufzeichnungspflichten
- Ordnungsgemäße Kassenführung

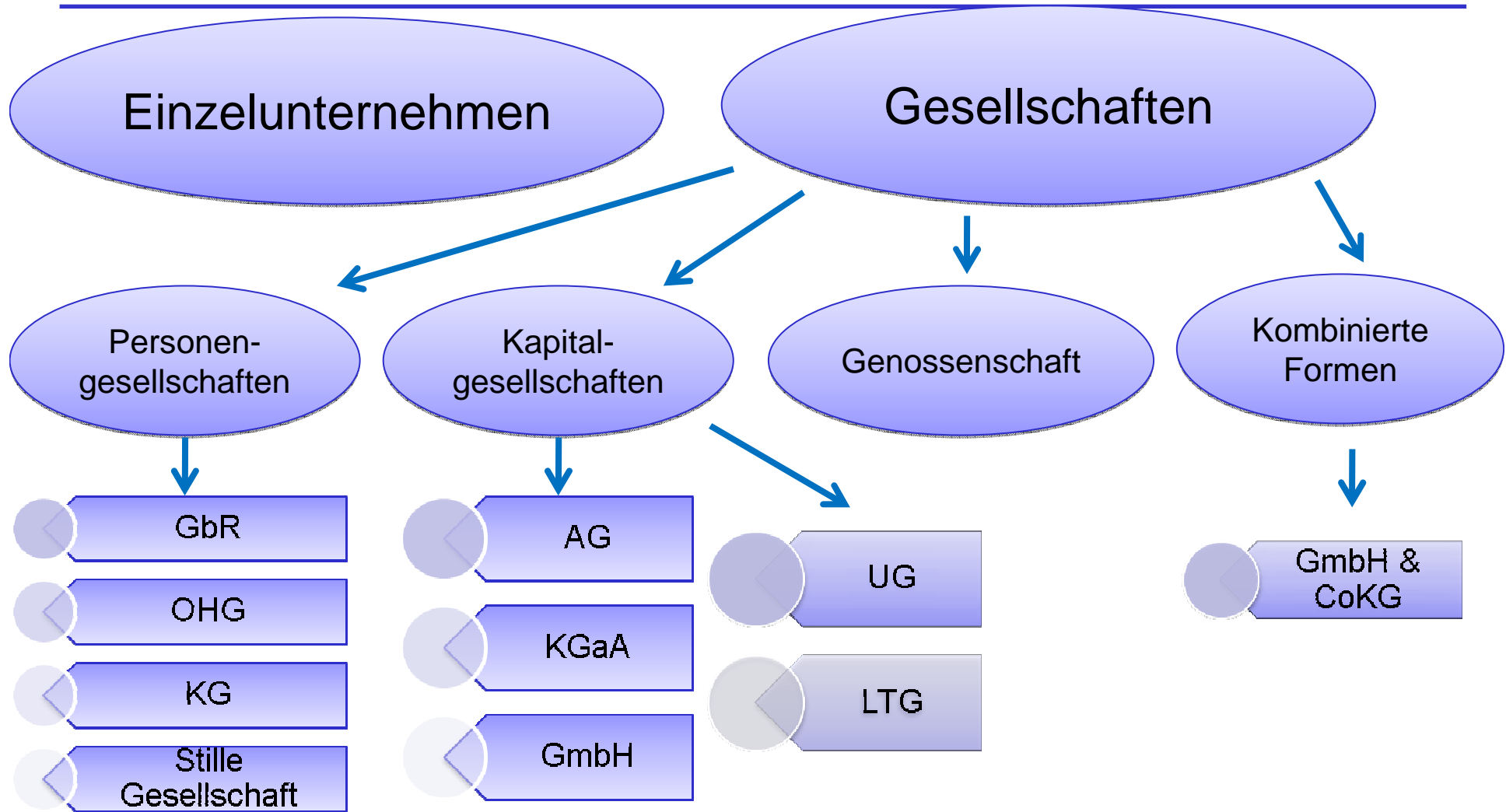
wenn nicht

➤ **Schätzungsbefugnis des Finanzamtes**

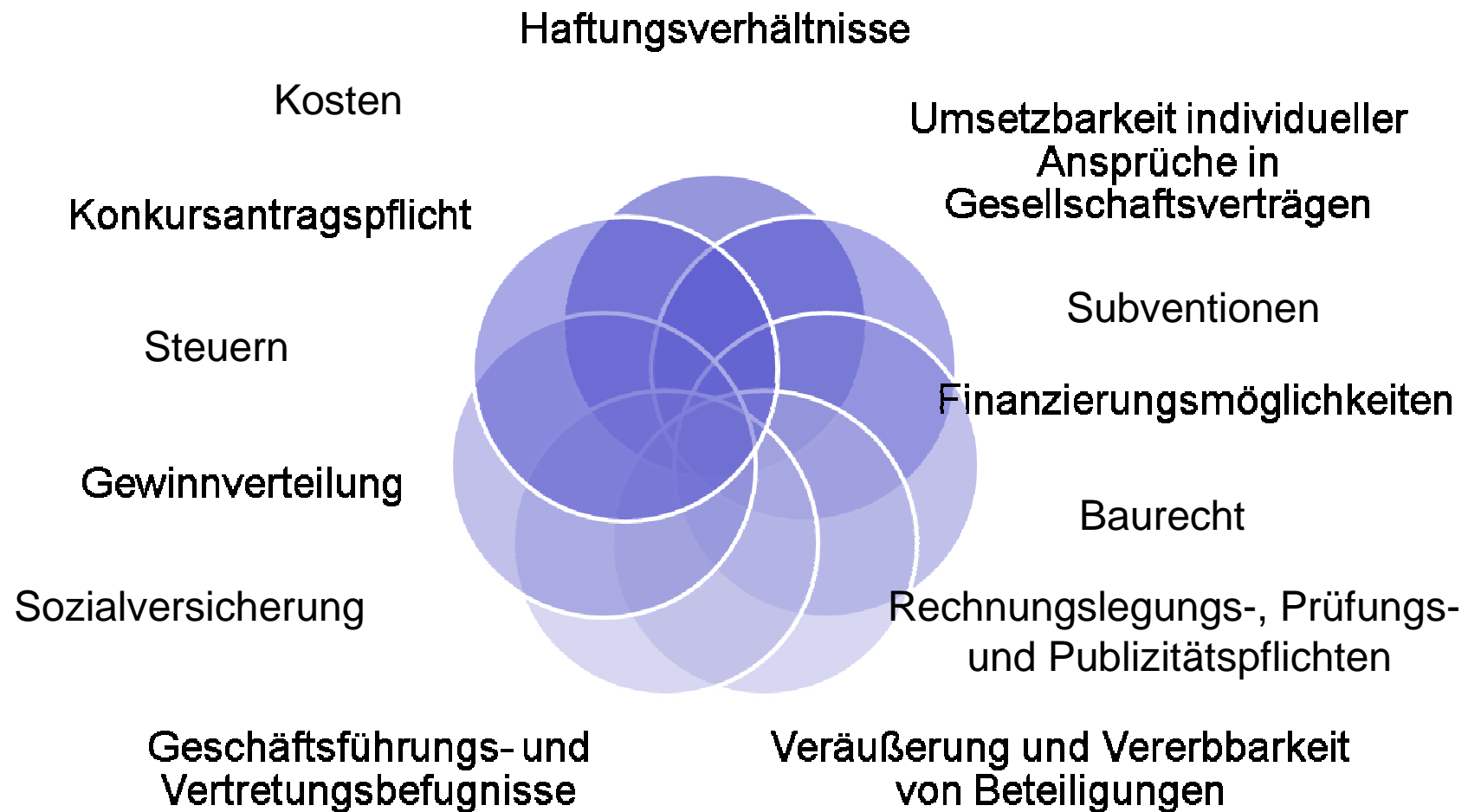
Gestaltung

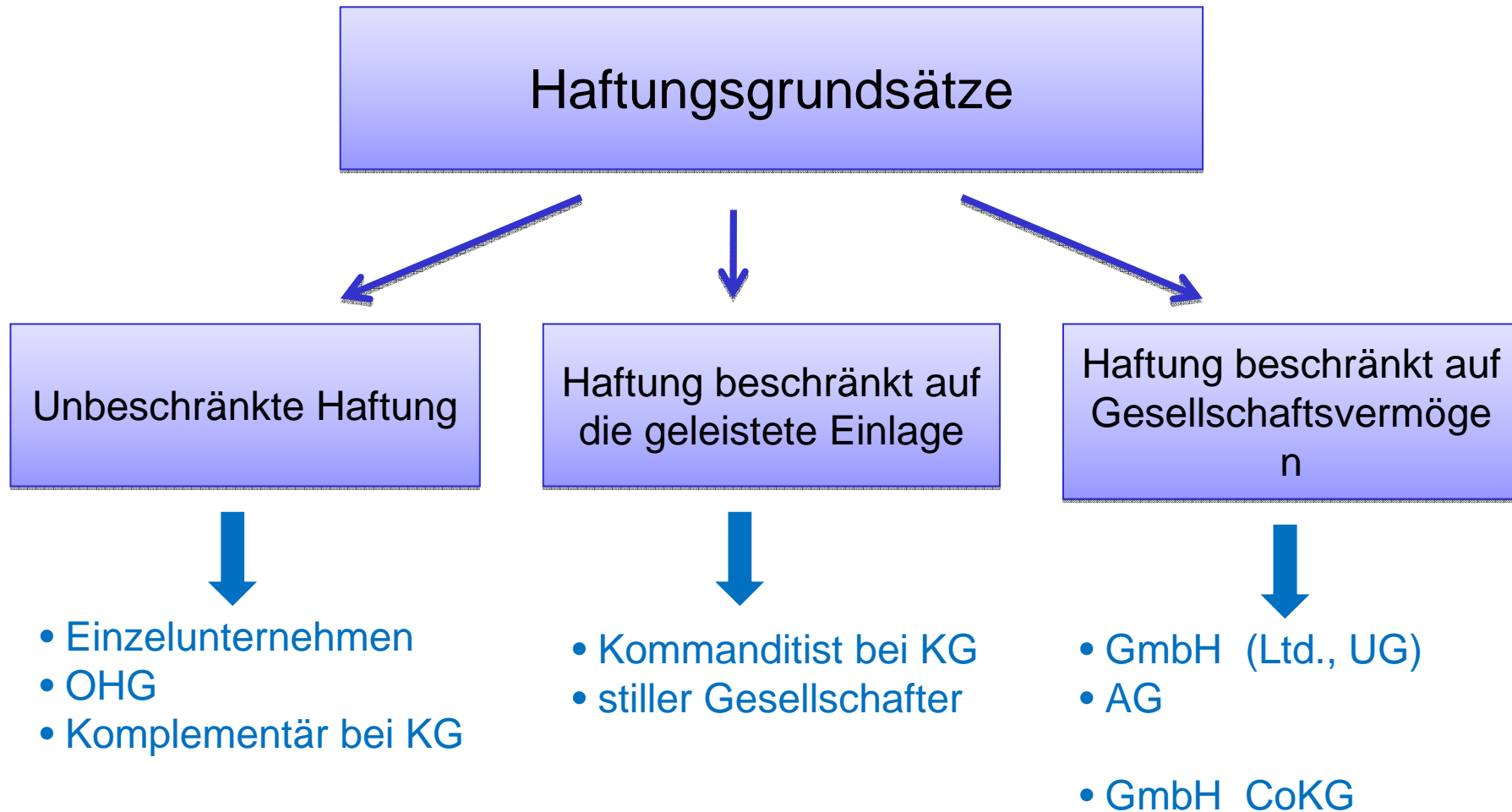
- Auslagerung der gewerbl. Einkünfte **vorab** häufig sinnvoll
 - Haftung, z.B.
 - Produkthaftungsgesetz
 - Haftung nach dem Lebensmittelgesetz
 - Umwelthaftungsrichtlinie
 - Steuerliche Gründe, z.B.
 - Umsatzsteuer
 - Vorsteuerabzug erreichen durch 2. Unternehmer
 - Einkommensteuer
 - **Gewerblichkeit der LuF vermeiden**
 - **insbes. schädliche Abfärbung der IuF GbR vermeiden**
 - u.U. Progressionsmilderung

Rechtsformen privater Betriebe



Kriterien für optimale Rechtsform





- Auslagerung der gewerblichen Einkünfte
 - Auf Ehegatten oder anderen Angehörigen
 - Progressionsmilderung (nicht bei Ehegatten)
 - „Fremdvergleich“: hohe Anforderungen an Vertragsgestaltung und Vertragsdurchführung seitens der Finanzverwaltung
 - Sozialversicherung beachten
 - Vermietung der Gebäude aus der LuF

- Auslagerung der gewerblichen Einkünfte
 - Auslagerung auf gewerbliche Personengesellschaft
 - für bisherigen Betrieb bleiben auf Vorteile erhalten
 - „Fremdvergleich“: siehe oben
 - Personengesellschaft erzielt gewerbliche Einkünfte
 - Überführung der Wirtschaftsgüter zu Buchwerten, sofern unter Beteiligung der bisherigen Betriebsinhabers
 - Risiken
 - **Mitunternehmerische Betriebsaufspaltung vermeiden**
 - Außersteuerliche Rechtsgebiet (z.B. Baurecht)

- Auslagerung der gewerblichen Einkünfte
 - Auslagerung auf gewerbliche GmbH
 - GmbH: Gewerbebetrieb kraft Rechtsform
 - Günstiger Steuersatz („Spardosen-GmbH“)
 - Altersvorsorge
 - Abhängiges Beschäftigungsverhältnis gewünscht
 - Risiken
 - Betriebsaufspaltung
 - Abfärbung bei Personengesellschaften möglich
 - Umsatzsteuerliche Organschaft (ein Unternehmen)
 - Außersteuerliche Rechtsgebiete

A wide-angle photograph of a lush green field under a bright blue sky filled with large, white, fluffy clouds. In the distance, a line of trees and a small house with a red roof are visible on the horizon. The text 'Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!' is centered over the sky in a white, sans-serif font.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!